

Benutzungsordnung
für die öffentliche Bibliothek der Stadt Bad Münstereifel
vom 15.06.1983

Aufgrund der §§ 4, 18 und 28 Abs. 1 Ziffer g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) in Verbindung mit § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV NW S. 268/SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV NW S. 268/SGV NW 610), hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 01.06.1983 folgende Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Bad Münstereifel beschlossen:

§ 1²
Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung, die dem Informations- und Lesebedürfnis, der Bildung und Unterhaltung der gesamten Bevölkerung und der Kur- und Erholungsgäste dient. Für die Inanspruchnahme werden Gebühren nach Maßgabe von § 7 dieser Benutzungsordnung erhoben.

§ 2⁴
Kundenkreis

- 1) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.
- 2) Für die Benutzung einzelner Einrichtungen können besondere Bestimmungen getroffen werden.

§ 3^{1, 4, 10}
Anmeldung

- 1) Der Büchereikunde meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich
- 2) Der Kunde bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- 3) Nach der Anmeldung erhält jeder Kunde gegen eine Gebühr einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadt verbleibt. Der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für die Ersatzausstellung ist eine Gebühr zu entrichten. Jeder Wohnungswechsel sowie eine Veränderung der Personalien sind der Stadtbücherei ebenfalls sofort mitzuteilen. Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Für missbräuchliche Benutzung des Ausweises haftet der Ausweisinhaber.
- 4) Die personenbezogenen Daten der Anmeldung werden gemäß Datenschutzgesetz ausschließlich für die interne Erfassung und Verwaltung in der Stadtbücherei erhoben.

§ 4^{1,2,3,4,9, 10}

Entleihung, Rückgabe, Verlängerung und Vormerkung

- 1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Medien entliehen. Präsenzbestände werden in der Regel nicht entliehen.
- 2) In der Regel kann ein Kunde 3 DVDs, 4 Videos, 4 CDs, 2 CD-ROMs , 4 Tonkassetten und 2 Spiele ausleihen. Eine Überschreitung der Anzahl kann vom Personal der Stadtbücherei zugelassen werden.
- 3) Die Leihfrist beträgt
 - für Bücher 4 Wochen
 - für Spiele, Zeitschriften, Videos, CDs und DVDs 1 Woche
- 4) Entlehene Medien können vorbestellt werden.
- 5) Die Leihfrist kann bei Medien, die nicht von anderen Kunden vorbestellt sind, vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen. Bei Verlängerung der Leihfrist von AV-Medien wird eine weitere Leihgebühr fällig.
- 6) Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Mahngebühr erhoben. Die Mahngebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Kunde noch keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- 7) Wird die Leihfrist überschritten, so ergeht eine gebührenpflichtige schriftliche Mahnung. 4 Wochen nach Ablauf der Leihfrist können die Medien gebührenpflichtig eingezogen werden. Ist die Einziehung nicht möglich, wird ein Wertersatz in Rechnung gestellt.
- 8) Das aufgestellte Kopiergerät kann gegen Entgelt benutzt werden.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr ^{*8}

- 1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können über den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- 2) Für diesen Servicedienst erhebt die Stadtbücherei eine Gebühr von 3,00 € pro erfolgreich bestelltem Titel.

§ 6^{3,4,10}

Behandlung entliehener Medien und Haftung

- 1) Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Eine Weitergabe entliehener Medien an Dritte sowie die öffentliche Vorführung ist unzulässig.
- 2) Jeder Kunde hat sich bei Entgegennahme der Medien von ihrem einwandfreien Zustand zu überzeugen und etwaige Beanstandungen der Bibliotheksleitung zu melden.
- 3) Bei Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust hat der Kunde, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, Schadensersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten. Als Beschädigung von Büchern gelten auch das Knicken oder Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen sowie das Unterstreichen von Textstellen. Als Verlust bei Spielen gilt auch der Verlust einzelner Teile. Ebenso gilt das Überspielen und Löschen von Bild- und Tonträgern als Beschädigung.
- 4) Bei allen entliehenen Medien ist das Urheberrecht zu beachten.
- 5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.

§ 7^{1,2,3,4,5,6,7,9,10}
Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- 1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Erw.	Jugendl.	Familien	Schüler, Studenten, Azubis, Bundesfreiwilligendienstleistende, Empfänger SGB II u. XII
	€	€	€	€
Erstmalige Ausstellung eines Bibliotheksausweises	1,00	1,00		1,00
Ausstellung eines Ersatzausweises	2,00	2,00		2,00
Jahreskarte Medienentleihe Bücher	15,00	0,00	20,00	0,00
Jahreskarte Medienentleihe alle Medien	20,00	12,00	25,00	12,00
Tagesausweis alle Medien	2,50	2,50	2,50	0,00
Vorbestellung von Medien mit Benachrichtigung	0,50	0,50	0,50	0,50
Fotokopie / Ausdruck s/w	0,15	0,15	0,15	0,15
Fotokopie / Ausdruck farbig	0,70	0,70	0,70	0,70
Beschädigung Strichcode	1,00	1,00	1,00	1,00
Benutzung des Internet-Arbeitsplatzes pro angefangene ½ Stunde	1,00	1,00	1,00	1,00

- 2) Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen im Bundesfreiwilligendienst bis 27 Jahre und Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII haben eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Die Buchausleihe für diese Personen ist kostenlos.
- 3) Das Entleihen von Kinder- und Jugendbüchern ist gebührenfrei. Schulen und Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet von Bad Münstereifel sind im Rahmen ihres pädagogischen Bildungsauftrages von der Entgeltzahlung befreit.

§ 8^{4, 6,10}

Mahngebühren, Versäumnisgebühren und Einziehung

- 1) Für Medien, die beim Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben sind, werden Versäumnisgebühren, gegebenenfalls auch Mahn- und Portogebühren, erhoben. Für die Berechnung der Versäumnisgebühr bleibt der 1. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist unberücksichtigt (Karenztag).
- 2) Die Mahngebühr beträgt 1,00 EURO für jede Mahnung zuzüglich der Portokosten. Portokosten werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
- 3) Die Versäumnisgebühr beträgt:
- | | |
|---|--------|
| - für Bücher, Zeitschriften, Gesellschaftsspiele, CDs, pro Medium und Öffnungstag | 0,25 € |
| - für sonstige Medien (Filme, PC-Spiele) pro Medium und Öffnungstag | 1,00 € |
- 4) Für einen Botengang wird zusätzlich eine Abholgebühr von 5,00 EURO erhoben. Bei auswärtigen Benutzern sind die tatsächlichen Einziehungskosten zu erstatten, soweit diese den vorgenannten Betrag überschreiten.

3.7

- 5) Rückständige Gebühren und Wertersatz werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung eingezogen. Für die Einziehung werden Kosten nach der zu diesem Gesetz jeweils erlassenen Kostenordnung erhoben.

§ 9⁴

Verhalten in der Bücherei

- 1) Jeder Büchereikunde hat sich in der Bücherei so zu verhalten, dass weder der Leihbetrieb noch andere Personen gestört werden.
- 2) Essen, Trinken und Rauchen sind untersagt.
- 3) Taschen sind in die dafür vorgesehenen Schränke im Flur einzuschließen. Auf Verlangen ist ihr Inhalt vorzuzeigen.
- 4) Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 5) Für den Verlust oder Diebstahl von Gegenständen, die dem Kunden gehören, wird nicht gehaftet.

§ 10⁴

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die wiederholt gemahnt wurden oder bei denen ein Einzugsverfahren erfolgte.

§ 11⁴

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft.

-
- 1 geändert durch die 1. Satzung vom 01.02.1985 zur Änderung der Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Bad Münstereifel vom 15.06.1983; rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.1985.
 - 2 geändert durch die 2. Satzung vom 25.03.1992 zur Änderung der Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Bad Münstereifel vom 15.06.1983; in Kraft getreten am 01.05.1992
 - 3 geändert durch die 3. Satzung vom 03.03.1995 zur Änderung der Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Bad Münstereifel vom 15.06.1983; in Kraft getreten am 11.03.1995
 - 4 geändert durch die 4. Satzung vom 08.09.1999 zur Änderung der Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Bad Münstereifel vom 15.06.1983; in Kraft getreten am 18.09.1999
 - 5 geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Bad Münstereifel vom 15.6.1983; in Kraft getreten am 1.2.2000.

- 6 §§ 7 und 8 geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) vom 05.07.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002.
- 7 § 7 geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Bad Münstereifel vom 15.06.1983; in Kraft getreten am 15.06.2002.
- 8 § 5 geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Bad Münstereifel vom 15.06.1983; in Kraft getreten am 14.08.2004.
- 9 §§ 4 und 7 geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Bad Münstereifel vom 15.06.1983; in Kraft getreten am 01.10.2007.
- 10 §§ 3 Abs. 1, 3 Abs. 5 entfällt, 4 Abs. 3, 4 Abs. 4 Satz 2 entfällt, 6 Abs. 5, 6 Abs. 6, 7, 8 geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Bad Münstereifel vom 15.06.1983, in Kraft getreten am 01.01.2012